

Gemeinnütziger Bürgerverein Stockelsdorf von 1977 e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziger Bürgerverein Stockelsdorf von 1977“. Der Verein hat seinen Sitz in 23617 Stockelsdorf und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 286 BS beim Registergericht, Amtsgericht Lübeck, eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Verband Deutscher Bürgervereine e. V. (VDB)“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere die Wahrnehmung und die Förderung des Gemeinwohls in der Großgemeinde Stockelsdorf durch
 - a) die Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Bürger*¹,
 - b) die Pflege des Heimatgedankens und die Erhaltung des überkommenden Kulturgutes,
 - c) die Stärkung der Naturverbundenheit und des Umweltschutzgedankens in der Bürgerschaft zur Wiederherstellung und Erhaltung der gewachsenen Landschaft und der natürlichen Lebensbedingungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen; diese sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (5) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von zur Erfüllung des Vereinszwecks und im Einvernehmen mit dem Vorstand getätigten und belegten Auslagen ist zulässig

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation, im Übrigen durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn das Mitglied dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Kenntnis über den Ausschluss durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- ~~(3)~~ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf jederzeit einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Beachtung einer Mindestladungsfrist von 10 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Eine schriftliche Einladung oder eine Einladung per E-Mail erfolgt nur an die dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail Adresse des Mitglieds, für die Aktualität der zustellfähigen Anschrift trägt das Mitglied die Verantwortung. Ausnahmsweise erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt mit je einer gleichen Stimme sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Es ist sogleich über die Einreihung in die Tagesordnung zu beschließen.
- (9) Alles Weitere regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem Schriftführer

- g) dem stellvertretenden Schriftführer
 - h) dem Organisationsleiter
 - i) dem stellvertretenden Organisationsleiter
- (3) Der Vorstand und seine Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die regelmäßige Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters dürfen nicht in demselben Jahr erfolgen.

Es stehen in Jahren mit geraden Jahreszahlen zur Wahl:

Der/die 1. Stellv. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die stellv. Schriftführer/in
Sowie der/die stellv. Organisationsleiter/in

Es stehen in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen zur Wahl:

der/die Vorsitzende, die/der 2. Stellv. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in,
der/die Stellv. Schatzmeister/in, sowie der/die Organisationsleiter/in.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss von der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt werden. Steht kein Nachfolger zur Wahl, bleibt der Platz bis zum Ablauf der Amtszeit unbesetzt. Im Falle des Vorsitzenden, übernimmt der 1. stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben.

§ 7 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 5 dieser Satzung, es sei denn, zwingende Umstände, insbesondere die Abwendung eines drohenden Schadens, erfordern die Verkürzung der Ladungsfrist. Dabei beruft der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, den Vorstand ein. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 des Vorstands dies verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden, anwesend ist. Ein Vorstandsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsführenden Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen und vom verhandlungsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bzw. Fachgruppen bilden. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse bzw. Fachgruppen sind für ihre Wirksamkeit vom Vorstand zu bestätigen.
- (5) Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Schatzmeister den Weisungen des Vorstandes, letzterer den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechenschaft des Vorstands

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über seine Tätigkeit je nach der Geschäftslage, insbesondere gibt er auf der zu Beginn des Kalenderjahres stattfindenden Jahreshauptversammlung

einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des durch den Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichts.

- (3) Die Kassenprüfer (Revisoren) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ein Revisor scheidet alljährlich aus. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren haben die Aufgabe, den Kassenbericht und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Akteneinsicht und die Vorlage der Buchhaltungsunterlagen vom Vorstand zu verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag ist bis zum 31.03., eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann, bei sozialer Härte auf Antrag für den Einzelfall den Betrag ermäßigen oder erlassen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden, sofern in der Ladung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt und unter Angabe der gewünschten Satzungsänderung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Wird die Änderung der Satzung aus der Mitte einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen, so hat unter der Beachtung der vorgenannten Form, die nächste Mitgliederversammlung darüber zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller erschienenen Mitglieder. Hierzu muss die Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich einberufen worden sein.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung an die Großgemeinde Stockelsdorf mit der Bestimmung, dass diese es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke kultureller oder sozialer Art verwendet oder verwertet.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12 Generalklausel

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2019 in Kraft.